

Liefer- und Zahlungsbedingungen

S+P Samson GmbH (S+P), 86438 Kissing

A) Allgemeines

1. Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages; sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.
2. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden in den Vertrag nicht einbezogen und haben keine Geltung. Dies gilt auch, wenn S+P ohne ausdrücklichen Widerspruch mit der Vertragsdurchführung begonnen hat. Abweichungen hiervon bedürfen eines ausdrücklichen schriftlich Anerkenntnisses durch S+P. Ist der Auftraggeber mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er hierauf sofort in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. S+P kann in diesem Fall vom Vertrag Abstand nehmen.

B) Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Änderungen, Ergänzungen und eine einverständliche Aufhebung des Vertrages, einschließlich der Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben hinsichtlich des Liefergegenstandes sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Anderes vereinbart wird. Kostenvoranschläge für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sind jedoch gleichfalls unverbindlich.
4. Zeichnungen, Organisationsvorschläge, Kostenvoranschläge und sonstige Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen bleiben Eigentum von S+P. Sämtliche Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von S+P zugänglich gemacht werden; der Auftraggeber hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, daß der Dritte sich gleichfalls zu vertraulicher Behandlung verpflichtet. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen an S+P zurückzugeben.
5. Werden S+P nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Solvenz des Auftraggebers gefährdet erscheinen lassen, kann S+P die weitere Durchführung des Vertrages verweigern.

C) Preise, Verpackung

1. Alle Preise verstehen sich ab Lager oder Lieferwerk zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.
2. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Verpackung, die in Höhe der Selbstkosten berechnet werden.

D) Lieferfrist, Lieferung

1. Die Lieferfrist ist unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Die Lieferfrist setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Stellt dieser Unterlagen, die für die Lieferung/Leistung erforderlich sind, nicht rechtzeitig zur Verfügung, so verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend.
3. S+P ist zu Teillieferungen und Teilsendungen berechtigt.
4. Bei Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins kann der Auftraggeber nur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die mindestens vier Wochen beträgt, sowie einer schriftlichen, ernsthaften und endgültigen Ablehnung der weiteren Vertragsdurchführung (Ablehnungsandrohung) vom Vertrag zurücktreten, sofern die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet wurde.
5. Kann S+P infolge eines Lieferverzugs von Vorlieferanten, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger Fälle höherer Gewalt nicht liefern, so kann der Auftraggeber hieraus keine Rechte herleiten. Dauern derartige Ereignisse länger als zwei Wochen, über die nach Satz 4.4. zu setzende Nachfrist hinaus, so kann der Auftraggeber von S+P eine Erklärung verlangen, ob vom Vertrag zurückzutreten oder innerhalb einer angemessenen Frist geliefert wird.

E) Gefahrenübergang

Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung von dem Zeitpunkt an, zu dem S+P oder ein Beauftragter die Ware einem Spediteur oder Frachtführer ausgeliefert oder auf eigene Fahrzeuge zum Zwecke des Transportes an den Empfänger verladen hat.

F) Haftungsbegrenzung

1. S+P haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn S+P schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt; in diesem Fall ist aber der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. S+P und deren Mitarbeiter haften – gesetzlich wie vertraglich – bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit für jede fahrlässige Pflichtverletzung, auch die eines Vertreters und Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden haften S+P und deren Mitarbeiter nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen eigenen Pflichtverletzung sowie bei einer solchen Pflichtverletzung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

G) Gewährleistung

1. Offenkundige Mängel sind S+P innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Empfang der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich und spezifiziert mitzuteilen. S+P ist Gelegenheit zur sofortigen Nachprüfung zu geben.
2. Gewährleistungen für Verbrauchsmaterialien (Farbbänder, Toner, Folien, etc.) und Hardware (Drucker, Scanner etc.) werden im Rahmen der Hersteller- bzw. Vorlieferantengewährleistung von uns an unsere Kunden weitergegeben.
3. Gewährleistungen im Rahmen von Dienstleistungen, die durch uns bzw. von uns beauftragte Dritte erbracht werden, beschränken sich auf den von uns dafür in Rechnung gestellten Wert oder ansonsten auf den Wert, den unsere Schadenhaftpflicht-Versicherung abdeckt.
4. Im Falle eines Mangels ist der Auftraggeber nach Wahl von S+P zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen werden von S+P nur insoweit getragen, als sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist ein Transport nötig, trägt die Gefahr der Auftraggeber.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder die Vergütung herabsetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurücktreten.

- Hardware, Zubehör und Dienstleistungen -

Das Recht des Auftraggebers Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

6. Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aufgrund von Mängeln der Ware ist entsprechend Ziff. 6 beschränkt; der Aufwendungsersatzanspruch ist auf vorhersehbare, typischerweise getätigte Aufwendungen begrenzt. Mängelrügen entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.
7. Eigenschaft der Ware sind nur dann garantiert, wenn sie schriftlich als Garantie bezeichnet werden. Prospektangaben über die Ware begründen keine Beschaffensvereinbarung im Sinne des § 434 I BGB.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 12 Monate; sie beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den Auftraggeber, § 479 BGB bleibt unberührt. Die gesetzliche Verjährungsfrist bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung sowie bei der Verletzung von Kardinalpflichten bleibt hingegen unberührt.
9. Für Ware, die nach der Veräußerung vom Auftraggeber oder einem Dritten verändert oder entgegen den technischen Richtlinien des Herstellers oder S+P in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt oder benutzt worden ist, ist jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.
10. Sofern S+P gebrauchte Maschinen, Geräte oder Anlagen verkauft, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, gleichgültig ob Mängel oder Funktionsstörungen an der Ware erkennbar sind oder nicht.

H) Verhältnis zu Softwareleistungen

1. Lieferungen von Hardware und Leistungen, die diese betreffen, werden grundsätzlich unabhängig von Softwareleistungen erbracht, auch wenn Software von Vorlieferanten durch S+P zur Verfügung gestellt wird.
2. Gewährleistungsfälle im Zusammenhang mit Software, von Vorlieferanten durch S+P zur Verfügung gestellt, berechtigen den Auftraggeber nicht zu Einwendungen hinsichtlich der Abwicklung und Durchführung der Verträge über Hardwareleistungen.

I) Zahlungen

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Skonto oder andere Abzüge dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Wechselzahlungen sind nur zulässig, wenn sie von S+P bei Auftragsabschluss ausdrücklich zugestanden werden und innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bei S+P eingehen. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort nach Aufgabe in bar zu zahlen.
3. S+P ist trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist S+P berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf Hauptleistungen anzurechnen.

J) Verzug

1. S+P ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des von einer ihrer Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
2. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind bleiben unberührt.
3. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn ein Wechsel zu Protest geht, ein Scheck nicht eingelöst wird oder wenn S+P Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist S+P berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen; Nr. 2.6 bleibt hiervon unberührt.

K) Gegenforderung, Abtretung

1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder entscheidungsreif oder unstrittig sind.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit S+P an Dritte abzutreten.

L) Eigentumsvorbehalt, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. S+P behält sich das Eigentum an allen Warenlieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist S+P berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch S+P liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, S+P hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch S+P liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. S+P ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller S+P unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit S+P Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, S+P die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt S+P jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) der Forderung von S+P ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von S+P, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. S+P verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann S+P verlangen, dass der Besteller S+P die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, al-

Liefer- und Zahlungsbedingungen Seidl + Partner GmbH (S+P); 86438 Kissing

le zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für S+P vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt S+P das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
6. Wird die Ware mit anderen, S+P nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt S+P das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller S+P anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für S+P.
7. Der Besteller tritt S+P auch die Forderungen zur Sicherung deren Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. S+P verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt S+P.

- Hardware, Zubehör und Dienstleistungen -

M) Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit unterrichtet, daß seine Daten zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

N) Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für die Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen S+P und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zwischen S+P und dem Auftraggeber ist Kissing. Das gilt auch für Zahlungs- und Wechselverbindlichkeiten.
3. Gerichtsstand ist München. Bei internationalen Streitigkeiten sind die deutschen Gerichte zuständig.
4. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.